



Gemeindeamt A-8942 Wörschach

Bezirk Liezen, Stmk.

Tel. 0 36 82 / 22 3 01, Fax 22 3 01-4

e-mail: gde@woerschach.steiermark.at

Internet: www.woerschach.at

Zl.:

(bei Antwortschreiben bitte diese Zahl anführen)

Wörschach, am

13.03.2008

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Wörschach, politischer Bezirk Liezen, gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24. August 1984, 6. November 1991, 17. Dezember 1994, 15. Dezember 1995, 25. Februar 2002, 11. Dezember 2007 und 13. März 2008:

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Landesgesetzes vom 28. Juni 1955 über die Erhebung der Kanalabgaben durch die Gemeinden des Landes Steiermark (Kanalabgabengesetz 1955), LGBl. Nr. 71/1955 i.d.g.F. hat der Gemeinderat folgende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Für die öffentlichen Kanalanlagen der Gemeinde Wörschach werden ein einmaliger Kanalisationsbeitrag (Anschlußgebühr) im Sinne des § 1 des Kanalabgabengesetzes und für deren Benützung laufende Kanalbenützungsgebühren im Sinne des § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben:

§ 2

Kanalisationsbeitrag (Anschlussgebühr)

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge wird gemäß § 4, Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 mit € 14,25 zuzüglich 10 % Mwst. festgesetzt. Dieser Festsetzung liegt eine geschätzte Baukostensumme einschließlich Kläranlage von € 2.797.000,--, vermindert um die Landesbeiträge von € 283.000,--, also eine Baukostensumme von € 2.514.000,-- und eine Gesamtlänge der öffentlichen Ortskanäle von 11.533 lfm zu Grunde (BA 01, BA 02 und BA 03).

(2) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschoßflächen eines Gebäudes. Dabei sind Keller und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschoßfläche jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.

- bitte wenden -

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der jährlichen Kanalbenützungsgebühren wird mit € 2,20/m³ Wasserverbrauch bzw. € 2,20/m² Bruttogeschoßfläche, je zuzüglich 10 % MwSt., festgesetzt (Grundlage Kanalabgabengesetz 1955, Landesgesetzblatt Nr. 81/2005). Ist jedoch eine Ablesung des Wasserverbrauches infolge Fehlens einer geeichten Wasseruhr oder aus anderen Gründen nicht möglich, so erfolgt eine Pauschalierung der Benützungsgebühr, die bei Wohnhäusern 50 m³ Wasserverbrauch je gemeldeter Person und bei gewerblichen Objekten die Bruttogeschoßfläche im Sinne des § 2 mal Einheitssatz (€ 2,20/m³) beträgt.

Bei der Einhebung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Pauschalssystem (50/m³ pro Person bzw. € 2,20/m²) werden Änderungen im Personenstand bzw. Flächenausmaß nur halbjährlich (1.1. und 1.7.) berücksichtigt. Wünscht der Kanalbenützer die Verrechnung über die Wasseruhr, ist dieser Wunsch der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Ab 1.1. des Folgejahres erfolgt sodann die Verrechnung nach dem gemessenen Verbrauch.

§ 4

Zahlungstermine

(1) Der Kanalisationsbeitrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der diesbezüglichen Vorschreibung bei der Kassa der Gemeinde Wörschach bzw. auf das Konto Nr. 3.000.098 bei der Raiffeisenbank Wörschach (Bankleitzahl 38215) zur Einzahlung zu bringen. In begründeten Fällen können über Ansuchen Teilzahlungen gewährt werden.

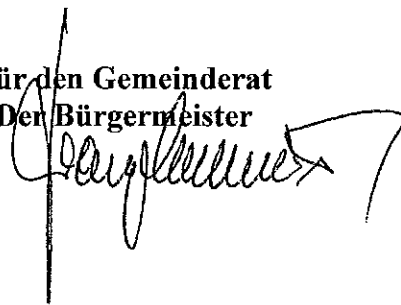
(2) Die Kanalbenützungsgebühr für das laufende Kalenderjahr ist im vorhinein in 4 Teilbeträgen, und zwar bis 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, auf das Konto Nr. 3.000.098 bei der Raiffeisenbank Wörschach (Bankleitzahl 38215) einzuzahlen. Bei Ermittlung des Verbrauches mittels Wasseruhr gilt die Vorjahrsmenge als Richtmenge für die Teilzahlungen des Folgejahres. Die Endabrechnung erfolgt nach Vorliegen des Ableseergebnisses.

(3) Die Einhebung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühren erfolgt nach den Bestimmungen der Landesabgabenordnung 1963, LGBl. Nr. 158/1963 in der derzeit geltenden Fassung.

Wirksamkeitsbeginn

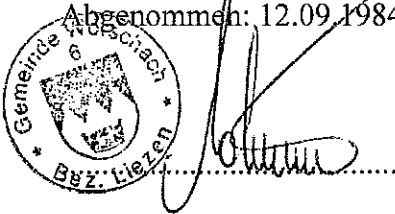
Diese Kanalabgabenordnung wird durch zwei Wochen hindurch öffentlich kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Rechtswirksamkeit. Mit diesem Tag tritt die jeweils vorher geltende Kanalabgabenordnung außer Kraft. Die im Rahmen der Gemeinderatssitzungen vom 11. Dezember 2007 bzw. 13. März 2008 beschlossenen neuen Kanalanschluss- und -benützungsgebühren (5. und 6. Verordnungsänderung) treten mit 1. Vierteljahr 2008 in Kraft.

**Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister**



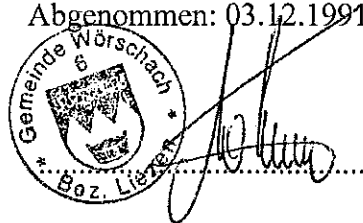
Verordnung:

Angeschlagen: 27.08.1984
Abgenommen: 12.09.1984



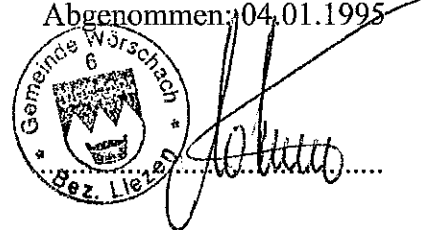
1. Verordnungsänderung:

Angeschlagen: 18.11.1991
Abgenommen: 03.12.1991



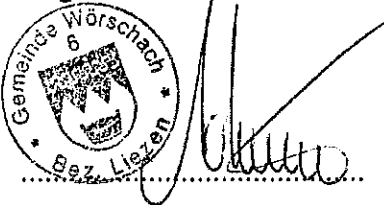
2. Verordnungsänderung:

Angeschlagen: 20.12.1994
Abgenommen: 04.01.1995



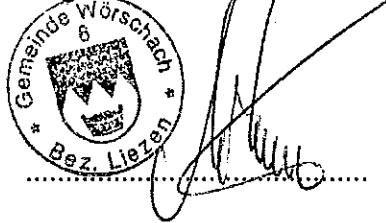
3. Verordnungsänderung:

Angeschlagen: 18.12.1995
Abgenommen: 02.01.1996



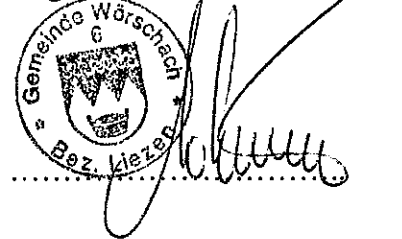
4. Verordnungsänderung:

Angeschlagen: 26.02.2002
Abgenommen: 13.03.2002



5. Verordnungsänderung:

Angeschlagen: 12.12.2007
Abgenommen: 27.12.2007



6. Verordnungsänderung:

Angeschlagen: 14.03.2008
Abgenommen: 31.03.2008

